

Mitgliedern der Gruppe; vorsätzlicher Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Die völkerrechtliche Grundlage dafür ist die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des V. Der V. gehört zu den —> *völkerrechtlichen Straftatbeständen*.

Völkerrecht: Das allgemeine demokratische V. der Gegenwart stellt die Gesamtheit (das System) der Rechtsnormen dar, die internationale (zwischenstaatliche) Beziehungen regeln, die souveräne Staaten (bilateral, multilateral oder im Rahmen internationaler zwischenstaatlicher Organisationen) unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung im Prozeß ihrer Zusammenarbeit und ihrer Auseinandersetzungen begründen. Diese Rechtsnormen werden durch Vereinbarungen geschaffen, die solche Staaten (bzw. internationale Organisationen) in Verfolgung ihrer jeweiligen politischen Ziele und Klasseninteressen ausdrücklich (Vertragsrecht) oder durch übereinstimmendes entsprechendes Handeln (Gewohnheitsrecht) miteinander eingehen.

Das demokratische V. besitzt einen allgemeindemokratischen, antikolonialistischen und in der Tendenz anti-imperialistischen Charakter. Es hat die friedliche Koexistenz als allgemeinpolitische Grundlage. Gegenstand des V. sind die Beziehungen seiner Subjekte (Träger von Rechten und Pflichten) untereinander und insbesondere die zwischenstaatlichen Beziehungen, da die Staaten die wichtigsten Völkerrechtssubjekte sind.

Das demokratische V. hat sieben Grundprinzipien, die für alle Staaten zwingend verbindlich sind: Das Verbot der Gewaltandrohung und Gewaltanwendung, die friedliche Streitbeilegung, das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer, die Pflicht zur friedlichen Zusammenarbeit, die Gleichberechtigung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die souveräne Gleichheit der Staaten (Souveränität) und die Vertragstreue. Die Durchsetzung des V. hängt in erster Linie von dem konkreten internationalen Kräfteverhältnis ab.

Die internationalen Beziehungen zwischen den Mitgliedern der sozialistischen Staatengemeinschaft werden durch sozialistische Völkerrechtsprinzipien geregelt. Ihre allgemeine Grundlage ist die Entstehung eines Systems sozialistischer Staaten, die eine Reihe von Gemeinsamkeiten aufzuweisen haben, wie einen einheitlichen Überbau (Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei), eine einheitliche Basis (sozialistisches Eigentum an den wichtigsten Produktionsmitteln), einheitliche Hauptinteressen, gemeinsame Hauptaufgaben und ein gemeinsames Endziel, den Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft. Das sozialistische V. stützt sich ferner auf den sozialistischen Internationalismus als Leitprinzip in den Beziehungen zwischen den Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Die konkrete rechtliche Grundlage der sozialistischen Völkerrechtsprinzipien sind internationale Verträge, wie das Statut des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und der Warschauer Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand sowie das umfassende System der bilateralen Freundschafts- und Beistandverträge und zahlreiche Abkommen auf